

Besondere Bedingung Nr. 4780

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%, mindestens 0,5% der je Person vereinbarten Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 11.4. AStUB 2003) bzw. verpflichtet (Artikel 11.5. AStUB 2003), einen Rechtsanwalt auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt die Kosten gemäß Artikel 7 AStUB 2003 voll.